

Es ist unter diesen Umständen nicht auffällig, wenn dem Rathe unter Vorsitz des Vogtes, zweifellos ebenfalls seit den ältesten Zeiten, die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit sowohl in der Stadt selbst als auch auf den Bergwerken übertragen war; das Gebirge gehörte in das Stadtgericht¹⁾. Urkundlichen Ausdruck hat dies zuerst gefunden in der oft angeführten Privilegienbestätigung Heinrichs des Erlauchten vom 6. Juli 1255 in ihrer weiteren (späteren) Fassung. Darin heißt es: *Volumus preterea, ut, si quid in Vriberc vel in montibus judicandum fuerit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et illis viginti quatuor et burgensibus nostris de Vriberc, et propter hujusmodi causas neminem ipsorum trahere volumus ad nostram curiam quoquo modo*²⁾. Trotz des „*preterea*“ möchten wir diesen Satz lediglich als Bestätigung eines längst vorhandenen Rechtes ansehen; eine neue Begnadigung ist vielleicht nur das *privilegium de non evocando*, welches der Schluß der Stelle enthält.

Als ordentlicher Richter erscheint in der Zeit des Stadtrechts nicht der landesherrliche Obervogt, der zwar ebenfalls volle Gerichtsgewalt hatte³⁾, aber wohl nur ausnahmsweise selbst Gericht saß, sondern der Aftervogt oder Untervogt, dessen Anstellung vom Rathe ausging⁴⁾; es ist der spätere Stadtrichter. Die Urtheiler, die er für seine gerichtliche Thätigkeit brauchte⁵⁾, wählte er aus den im Dinge anwesenden Gerichtsangehörigen. Richtete er seine Urteilsfrage auch in der Regel wohl an einen, der ihm als rechtskundig bekannt war, so war er doch keineswegs in seiner Wahl an einen engeren Kreis von Personen gebunden; ein jährlich wechselndes Schöffenkollegium ist erst

¹⁾ *das gebirge daz her in diz gerichte horet* Stadtrecht XXXII § 7 (Schott 3,258).

²⁾ Frb. UB. I, 15.

³⁾ *Der obirste voit hat gerichte uber lip unde uber gut unde an allen sachen ic.* Stadtrecht XXXIV § 1 (Schott 3,264).

⁴⁾ *Des undervoitis gerichte hat nicheine craft nicht, ee he bestetiget werde von den burgern* ebend. XXXII § 1 (Schott 3,258). Schon in einer Urk. von 1223 kommt der *subadvocatus* vor; daß er schon damals dem Rathe untergeordnet war, beweist seine Stellung in der Zeugenreihe hinter drei *burgenses* (Rathsmitgliedern). Frb. UB. I, 2.

⁵⁾ *Wenne he gerichte sitzet, he sal nichein urteil teilen, he ne sal ouch keinez strafen zu rechte; he sal urteil vregen.* Stadtrecht XXXII § 2 (Schott 3,258). Vergl. im Allgem. Planck Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1,248 ff.